

BVGer D-5436/2025 vom 11. Juli 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-07-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5436_2025_d20250711

FR: TAF D-5436/2025 du 11 juillet 2025

IT: TAF D-5436/2025 del 11 luglio 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren) | Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren); Verfügung des SEM vom 11. Juli 2025

Erwägungen

E. 11

August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) oder andere Dokumente zu den Akten reichte, mit welchen er sein Geburtsdatum – und damit seine Min- derjährigkeit – beweisen oder zumindest glaubhaft zu machen vermöchte, dass die auf Beschwerdeebene zu den Akten gereichte Kopie der Geburts- urkunde des Beschwerdeführers kaum bis gar nicht leserlich ist und dem Dokument mangels Vorliegens im Original kein Beweiswert zukommt (vgl. Beschwerdebeilage 3), dass das Gericht ohnehin erhebliche Zweifel an der Authentizität des Be- weismittels hat, nachdem der Beschwerdeführer während seiner Anhörung ausdrücklich verneinte, dass ihm je ein solches Dokument ausgestellt wor- den sei (vgl. A15/16 F68), zumal der diesbezügliche Erklärungsversuch in der Beschwerdeschrift, er habe die Geburtsurkunde lediglich vergessen zu erwähnen, offensichtlich nicht zu überzeugen vermag, dass vielmehr vermutet werden kann, es handle sich bei dem Dokument um eine vorsätzlich erstellte Fälschung, dass im Rahmen einer Gesamtwürdigung somit die Zweifel an der geltend gemachten Sachdarstellung klar überwiegen und der Beschwerdeführer die behauptete Minderjährigkeit nicht glaubhaft machen konnte, dass die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl gewährt (Art. 2 Abs. 1 AsylG), wobei Flüchtlinge Personen sind, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion,

D-5436/2025 Seite 7 Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder we- gen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu wer- den (Art. 3 Abs. 1 AsylG), dass die Flüchtlingseigenschaft nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht werden muss (Art. 7 Abs. 1 AsylG), dass die Flüchtlingseigenschaft glaubhaft gemacht ist, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält, und Vorbringen insbesondere dann unglaubhaft sind, wenn sie in wesent- lichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder ver- fälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 Abs. 2 und 3 AsylG), dass die Vorinstanz zutreffend feststellte, dass die Vorbringen des Be- schwerdeführers weder den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft noch jenen an die Glaubhaftigkeit standhalten, dass die Vorbringen in der Beschwerde offensichtlich nicht geeignet sind, die zutreffenden und ausführlichen Erwägungen der angefochtenen Verfü- gung umzustossen, zumal es dem Beschwerdeführer nicht gelingt, aus den Erklärungsversuchen betreffend die Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen et- was zu seinen

Gunsten abzuleiten, dass die Glaubhaftigkeitsprüfung der Vorinstanz nicht zu beanstanden und mit dem SEM festzustellen ist, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers insgesamt nicht nachvollziehbar und wiederholt widersprüchlich sind, dass sich die unlogischen und vagen Aussagen des Beschwerdeführers entgegen der Beschwerdeschrift auch nicht mit seinem Bildungsniveau oder seinem kulturellen Hintergrund erklären lassen, dass auch der Erklärungsversuch, der Beschwerdeführer sei aufgrund eines wenig kindsgerechten Befragungsstils verwirrt worden, was dazu geführt habe, dass er unzutreffend geantwortet habe (vgl. Beschwerde S. 6), ins Leere geht, nachdem – wie hiervor dargelegt – seine geltend gemachte Minderjährigkeit nicht glaubhaft ist, dass bereits sein Hauptvorbringen, die Fano-Miliz habe ihn gezielt zu rekrutieren versucht, konstruiert erscheint, da er erst nachdem das SEM ihn ausdrücklich darauf hinwies, er solle von persönlich Erlebtem berichten,

D-5436/2025 Seite 8 von dem angeblichen konkreten Rekrutierungsversuch berichtete (vgl. A29/10 F7, F11, F16 ff. und F20), dass seine Erläuterungen zu seinem Weggang aus C._____ respektive seinen diesbezüglichen Beweggründen wackelig und inkonsistent sind (vgl. A29/10 F7 und F35 f.), weshalb sie nicht zu überzeugen vermögen, dass die Ausführungen in der angefochtenen Verfügung, wonach aktuell nicht von einer generellen Verfolgung von Angehörigen der amharischen Ethnie in Äthiopien auszugehen sei und auch keine objektiven Hinweise dafür vorlägen, die äthiopischen Behörden könnten ein individuell-konkretes Interesse an der Person des Beschwerdeführers haben (vgl. A33/15 S.11), zu bestätigen sind, dass denn auch die Geschwister des Beschwerdeführers, welche wohl gleicher Ethnie und Herkunft wie der Beschwerdeführer sind, seinen eigenen Angaben nach weiterhin unbehelligt im Heimatstaat leben (vgl. A29/10 F31), dass, sofern der Beschwerdeführer aufgrund seiner bereits vor Jahren verstorbenen Verwandten eine Reflexverfolgung geltend macht, diese ebenfalls zu verneinen ist, zumal er diesbezüglich weder konkret erlittene Nachteile geltend macht noch darzulegen vermag, inwiefern sich sein Bruder und sein Vater politisch engagiert hätten (vgl. A29/10 F32 und F43 ff.), dass es dem Beschwerdeführer somit nicht gelingt, die Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, dass die Anordnung der Wegweisung aus der Schweiz im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht und zu bestätigen ist, da der Beschwerdeführer insbesondere weder über einen Aufenthaltstitel für die Schweiz noch über eine Anspruchsgrundlage auf Erteilung eines solchen verfügt (Art. 44 [erster Satz] AsylG; BVGE 2013/37 E. 4.4 und 2009/50 E. 9, je m.w.H.), dass das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme regelt, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1–4 AIG [SR 142.20]), dass bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernissen gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweis-

D-5436/2025 Seite 9 standard wie bei der Flüchtlingseigenschaft gilt (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.), dass sich der Vollzug der Wegweisung in Beachtung der massgeblichen völker- und landesrechtlichen Bestimmungen als zulässig erweist (Art. 83 Abs. 3 AIG), da nach vorstehenden Erwägungen keine Hinweise auf eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung bestehen (Art. 5 Abs. 1 AsylG; Art. 33 Abs. 1 FK [SR 0.142.30]) und auch keine konkreten Anhaltspunkte für eine in der Heimat drohende menschenrechtswidrige Behandlung (im Sinne von Art. 3 EMRK) ersichtlich sind, dass gemäss konstanter Praxis von der grundsätzlichen Zumutbarkeit des Vollzugs von Wegweisungen nach Äthiopien

auszugehen ist, nachdem die allgemeine Lage – mit Ausnahme einzelner Regionen – nicht generell durch Krieg, Bürgerkrieg oder eine Situation allgemeiner Gewalt gekennzeichnet ist (vgl. statt vieler Urteile des BVGer E-5068/2025 vom 29. Juli 2025 E. 9.3.2 m.H.a. Referenzurteil D-6630/2018 vom 6. Mai 2019 E. 12.2), dass indes die Lebensbedingungen in Äthiopien in vielen Regionen nach wie vor als prekär zu bezeichnen sind, weshalb zur Existenzsicherung begünstigende Faktoren erforderlich sind, um von der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs ausgehen zu können (vgl. a.a.O.), dass diesbezüglich vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden kann (vgl. A33/15 S. 8), denen der Beschwerdeführer nichts Substantielles entgegensetzt, dass sich der Vollzug der Wegweisung somit in allgemeiner wie auch in individueller Hinsicht als zumutbar erweist, dass es dem Beschwerdeführer obliegt, sich die für seine Rückkehr allenfalls benötigten Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist, dass die Anordnung der vorläufigen Aufnahme somit ausser Betracht fällt (Art. 83 Abs. 1-4 AIG), dass nach dem Gesagten die angefochtene Verfügung zu bestätigen und die eingereichte Beschwerde als offensichtlich unbegründet abzuweisen ist,

D-5436/2025 Seite 10 dass mit vorliegendem Urteil in der Hauptsache das Gesuch um Befreiung von der Kostenvorschusspflicht (gemäss Art. 63 Abs. 4 VwVG) gestandslos geworden ist, dass die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und amtlichen Rechtsverteidigung abzuweisen sind, da sich die Beschwerde nach dem Gesagten als von Anfang an aussichtslos erwiesen hat, dass dem Beschwerdeführer demnach die Kosten des Verfahrens – welche praxisgemäss auf Fr. 750.– zu bestimmen sind – aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

D-5436/2025 Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.